

Seger Jun. ein Wechselgeschäft ganz eigener Art unter Bürgschaftsleistung für Trennwolfsen vermittelte, wornach letzterer Hr. Seger unter'm 14. Aug 1857 ein am 15. Oct. dess. J. nach Wechselrecht zu bezahlendes Schulddocument für in guter Beschaffenheit erhaltene Waaren incl. 10 Thlr. baaren Geldes ausstellte, und dafür nach und nach für 71 Thlr. verschiedene Waaren erhielt, die T. vornehmlich gar nicht mit Vortheil weiter vertreiben, bei deren Verkauf er vielmehr offenbaren Verlust erleiden mußte. Es war dies in kleinen Einzelposten geschehen, je nachdem, wie der Inc. angiebt, Hr. Seger die Waaren disponibel gehabt, nämlich in Cigarren, Muskat-Punel, St. Julien, Champagner (à 1½ Thlr.), 5 Fäßchen Senf, 1 Fäßchen Anchovis u. dergl. m. Trennwolf und Hennig behaupteten, die Waaren seien Ersterem zu sehr hohem Preise angerechnet worden, was Hr. Seger natürlich bestritt; Trennwolf will aber nur 20—25 Thlr. aus den Waaren, die ihm mit 71 Thlr. angerechnet wurden, gelöst haben. Hennig war hierauf bei dem Zahlungsunvermögen Trennwolfs auf dem Wege des Civilprocesses von Hr. Seger wegen Einhaltung der geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen, Trennwolf aber in Anklage wegen Betrugs und Desertion, eventuell Entfernung vom Urlaubsorte gesetzt worden, bei welcher auch die Staatsanwaltschaft allenthalben stehen blieb, die Vertheidigung aber (Hr. D. Schaffrath) nur Betrug bei Verträgen und Desertion gar nicht zugeben wollte, da nur noch 6 Wochen bis zur Erfüllung der Kriegesreserve gefehlt hätten und es nicht zu erwarten gewesen wäre, daß T. noch zur Leistung einer desfallsigen Pflicht jemals hätte in Anspruch genommen werden können; höchstens dürfe ihn nach Art. 112 des Militärstrafgesetzbuchs der Vorwurf des sehr gelind zu bestrafenden Ungehorsams treffen. Der Gerichtshof verurtheilte Trennwolfsen wegen Betrugs zu 1 Jahr 6 Mon. Arbeitshaus unter Zusage von 1 Monat desgl. für unternommene Desertion.

### Gesetz,

die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend. Vom 12. März 1858.

(Fortsetzung.)

§ 10. Im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre dürfen nur solche Gewichtsstücke, Maße und gleichartige Balkenwaagen gebraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Niemen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zuwiderhandlungen sind das erste Mal mit 10 Ngr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Auf die Waagen der Hypotheken, auf ungleichartige Waagen, auf Gebinde und auf Maße, welche aus einzelnen von einander zu lösenden Theilen bestehen, leidet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 11. Der Gebrauch unrichtiger Gewichte oder Maße im öffentlichen gewerblichen Verkehre wird, auch wenn dieselben nach Benennung und Eintheilung den gesetzlichen Bestimmungen

entsprechen, das erste Mal mit 1—50 Thaler Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit acht Tagen bis vier Wochen Gefängniß bestraft.

Die Confiscation unrichtiger Maße und Gewichte tritt neben obiger Strafe und zwar auch dann ein, wenn ein Fall wirklichen Gebrauchs sich nicht nachweisen läßt.

Ist die Unrichtigkeit nur als Folge zu weit vorgeschrittener Abnutzung sonst richtig gestempelter und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Gewichte oder Maße zu erkennen, so tritt die Confiscation nur dann ein, wenn die Unrichtigkeit sich nicht sofort durch das Nichtamt beseitigen läßt; der Eigenthümer ist solchfalls das erste Mal ganz straflos zu lassen, in Wiederholungsfällen aber mit Geld bis zu 10 Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Gebrauch beziehentlich Besitz unrichtiger Waagen dergestalt Anwendung, daß die Confiscation in allen Fällen einzutreten hat, wo die Unrichtigkeit nicht sofort verbessert werden kann, die Strafe aber nur dann zu verhängen ist, wenn die Unrichtigkeit dem Besitzer bekannt war.

(Fortsetzung folgt.)

## Königliches Hoftheater.

Montag den 5. April

### Maria Stuart.

Trauerspiel in 5 Akten von Schiller.

Mortimer — Herr Jauner vom Hofburgtheater in Wien als Gast.  
Anfang 6 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

## Zweites Theater.

Montag, den 5. April:

Zweites Auftreten der Missis Sarah, Elizabeth und Helene Sunnis, ersten Tänzerinnen vom Drurylane-Theater zu London  
Zum 1. Male:

### Sein Herz ist in Pirna.

Posse in 1 Akt von A. Weirauch.

Hierauf:

**Grand Pas de trois — The three Graces**  
ausgef. von Missis Sarah, Elizabeth und Helene Sunnis.

Diesem folgt:

### Männertreue, oder: So sind sie Alle.

Lustspiel in 1 Akt von Albrecht.

Dann:

### Czardas,

Ungar. Nationaltanz, ausgef. von M. Sarah u. Et. Sunnis.

Hierauf:

### Paris in Pommern.

Baudeville-Posse in 1 Akt von V. Angely.

Heymann Leon — Herr Emil Thomas vom Stadttheater in Görlitz als Gast.

Zum Schluß:

### Pas Espagnole — La Coquette,

ausgeführt von Missis Sarah und Elizabeth Sunnis.

Anfang 7 Uhr. Ende 9½ Uhr.

Dienstag, den 6. April. Dritte Gastdarstellung der Missis Sarah, Elizabeth und Helene Sunnis. Dazu: Cessis im Parquet. Posse in 3 Akten von A. Weirauch. Hüvner — Hr. E. Thomas.

## Badewannen

von Zink werden billig verliehen: große Klostersgasse 1.

## Lincke'sches Bad.

### Concert vom Herrn Musikdirector Hugo Hünerfürst.

1. Ouverture zu Fra Diavolo von Auber.
2. Chor und Triumphzug aus Conradin v. Hiller.
3. Liebesträume, Walzer von Lanner.
4. Najaden-Quadrille von Strauss.
5. Ouverture zu Oberon von Weber.
6. Finale aus der Jüdin von Halevy.
7. Elisabeth-Walzer von Strauss.
8. Dresdner Gemüths-Polka von Hünerfürst.

Anfang 4 Uhr.

9. Ouverture zum Nachtlager v. Granada v. Kreutzer.
10. Duett aus Tell von Rossini.
11. Vortänzer, Walzer von Hugo Hünerfürst.
12. Hochzeitsmarsch von Mendelssohn.
13. Der Neuigkeitskrämer, Potpourri von Gungl.
14. Finale aus den Hugenotten von Meyerbeer.
15. Taubensflug, Walzer von Fahrbach.
16. Galop di bravura von Schulhoff.

Entrée 2½ Ngr.

Abfahrt und Ankunft der Dampfswagen in Dresden.  
 I. Raditzky u. ...  
 II. ...  
 III. ...  
 IV. Stadt Berlin u. von dort hierher: ...  
 V. ...  
 VI. ...  
 VII. ...  
 VIII. ...  
 IX. ...  
 X. ...  
 XI. ...  
 XII. ...  
 I. S. ...  
 II. S. ...  
 III. R. ...  
 IV. ...